

Ansätzen abzeichnet und überhaupt die angeschnittenen Probleme mehrfach bis in das 13. Jh. verfolgt werden. Nicht zuletzt macht sich darin die ungleichmäßige Quellenlage bemerkbar. Die wichtigste Quellengruppe ist die der Urkunden, die F. durch umfangreiche Archivstudien um zahlreiche Stücke vermehren konnte. Das grundlegende Problem, welche der bekannten Personen als akademisch gebildete Juristen anzusehen sind, hat eine Reihe von begriffsgeschichtlichen und methodischen Vorüberlegungen notwendig gemacht. Der „legum doctor“ als Bezeichnung für den Rechtslehrer verfestigt sich erst allmählich im Laufe des 12. Jh. Andererseits gibt es die verschiedenen „iudices“ und die schon von J. Ficker als gelehrte Sachwalter erkannten „causidici“, aus denen sich dann eine gemeinsame Gruppe der Berufsjuristen herausgebildet hat. Die Wahrscheinlichkeit ihrer Ausbildung im gelehrten Recht ergibt sich nach F. aus der Beteiligung an bestimmten diplomatischen und forensischen Geschäften (Beilage V). Die personengeschichtlichen Ergebnisse und das abwägende Urteil über strittige Identitätsfragen sind ebenso hervorzuheben wie das zusammenfassende Personenregister. Im 12. Jh. haben die Doktoren zunehmend Aufgaben im Dienst des Kaisers, der Markgrafen von Tuszien, der Kirche oder der Kommunen übernommen, ein Vorgang, den F. in seiner Gesamtheit als „allmähliche Sozialisierung der von Pepo und Irnerius begründeten Rechtswissenschaft“ (S. 71) und als „Juridifizierung der Politik“ (S. 55) charakterisiert. In Bologna selbst werden die Doktoren als Richter und juristische Berater in der Übergangszeit von der Konsulats- zur Podestà-Verfassung verstärkt tätig, während ihre Teilnahme an mehr politischen Geschäften erst in Zusammenhang mit der theoretischen Fundierung kommunaler Rechtssetzung am Ende des 12. Jh. üblich wird. In Modena, das F. zum Vergleich mit den Bologneser Verhältnissen heranzieht, hat sich eine fest organisierte Rechtsschule nicht herausgebildet. F. prüft die Stellung der ersten Modenenser Doktoren und kommt zu dem Ergebnis, daß der berühmte Pililius ein „Einzelgänger unter Modenas Professoren“ (S. 218) gewesen sei: eine nicht ganz überzeugende Interpretation. Der Ausbau des Justizwesens und die Verwendung gelehrter „iudices“ setzen in Modena Mitte des 12. Jh. ein. Nach F. steht diese Entwicklung mit dem Aufenthalt des Kardinaldiakons und päpstlichen Administrators Hildebrand in Zusammenhang. F. hat für beide Kommunen überzeugend dargelegt, welche Faktoren auf kommunaler und studienorganisatorischer Ebene auf die Verbreitung des neuen Rechts, seine Anwendung und deren Träger eingewirkt haben, zugleich aber deutlich werden lassen, daß es sich um einen vielschichtigen und langfristigen Prozeß handelt, dessen Erhellung noch weitere Untersuchungen erfordert.

Klaus Wriedt

Peter Feldbauer, Lohnarbeit im österreichischen Weinbau. Zur sozialen Lage der niederösterreichischen Weingartenarbeiter des Mittelalters und der frühen Neuzeit, Zs. f. bayer. LG 38 (1975) S. 227—243, behandelt die über den Rahmen der ma. Agrargesellschaft hinausreichenden Veränderungen der Siedlungs- und Sozialstruktur, die durch den besonders zwischen 1300 und 1600 intensivierten Weinbau in Niederösterreich hervorgerufen wurden. Dabei wird die Verwandtschaft der Verhältnisse der Lohnarbeiter im Weinbau mit denen im Bergbau deutlich (vgl. die DA 31, 636 angezeigte Arbeit von M. Mitterauer).

W. H.

Agrarisches Nebengewerbe und Formen der Reagrarisierung im Spätmittelalter und 19./20. Jahrhundert, hg. von Hermann Kellenbenz (Forschun-